

BEGRÜNDUNG

gem. § 9 Abs. 8 BauGB zur 15. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 11 "Gewerbe- und Industriegelände"
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

**Planungsanlaß und
-umfang:**

Für das Grundstück Boschweg 18 ist die Erweiterung der dortigen Ausstellungsräume beabsichtigt.

Diesem Vorhaben stehen die Festsetzungen des Bebauungsplanes insoweit entgegen, als die Erweiterung vorwiegend außerhalb der überbaubaren Fläche realisiert werden soll.

Zur Festsetzung der augenblicklich rechtskräftigen Baugrenze ist es seinerzeit ausschließlich wegen landesstraßenrechtlicher Belange gekommen. Mit Abstufung der Freckenhorster Straße von einer Landstraße zu einer Gemeindestraße sind damit aber auch gleichzeitig die damaligen Beurteilungsgrundlagen entfallen, so daß überlegt wurde, die nicht überbaubare Grundstücksfläche zur Freckenhorster Straße für alle insoweit betroffenen Grundstücke neu zu bestimmen.

Unter Beachtung städtebaulicher, verkehrlicher und privater Belange ist eine neue Baugrenze parallel zur Freckenhorster Straße festgesetzt worden. Da durch diese Änderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, erfolgt sie im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Die von der Änderung betroffenen Grundstückseigentümer werden zur Planung gehört werden.

**Aussage zu (anderen)
öffentlichen Belangen:**

Anhaltspunkte dafür, daß Interessen von (sonstigen) Trägern öffentlicher Belange oder von sonstiger allgemeiner Bedeutung betroffen sein könnten, liegen nicht vor.

**Erschließung und
Kosten:**

Durch die 15. Änderung des Bebauungsplanes werden Änderungen an Erschließungsanlagen nicht erforderlich, so daß keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Bürgermeister

Walter
(Walter)